

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Verlorenen Bachs (Gewässer II. Ordnung) in der Gemeinde Weil

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:

Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB

1. Vorbemerkungen

Der Freistaat Bayern plant zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem bestehenden und für aquatisches Leben unpassierbaren Absturzbauwerk bei Fkm 90,5 (Fl.Nr. 613, Gemarkung Beuerbach, Gemeinde Weil), einen Gewässerausbau. Dabei soll der vorhandene Absturz durch ein passierbares Bauwerk ersetzt werden.

Der Verlorene Bach ist als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit. Sie wirkt sich daher auf das aquatische Leben und somit auf Natur und Fischerei positiv aus. Das Landschaftsbild bleibt unverändert. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit dient der Vernetzung von Lebensräumen, sowie des Biotopverbunds.

Das Vorhaben tangiert keine der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Allenfalls könnte es sich beim Verlorenen Bach als fließendes Binnengewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG handeln, wovon aber nicht auszugehen ist, da der Verlorene Bach dort keinen natürlichen Verlauf mehr nimmt. Der Verlorene Bach ist in der Gewässerstrukturkartierung im Umgriff mit Gewässerstrukturklasse 4 und 5 als stark bis deutlich verändert eingestuft. Als wesentliche Beeinträchtigungen sind die schwach gewundene Laufkrümmung, der Uferverbau und das nicht durchgängige Querbauwerk benannt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Die Zuwegung zum Gewässer für die Baumaßnahme erfolgt über einen Gewässerrandstreifen aus artenarmem Grünland. Alle drei Bäume im Umgriff der Maßnahme sollen, soweit möglich, erhalten werden. Um dies bei den beiden älteren Exemplaren links und rechts an dem Fundament des Absturzes zu gewährleisten, wird der Beton nur soweit abgebrochen, dass einerseits die Standsicherheit der Bäume nicht gefährdet wird, aber andererseits genug Freiraum zur Gestaltung des Beckenpasses entsteht. Der dritte Baum, die jüngere, tote Esche, die noch stromabwärts rechts des Absturzes steht, soll auf Grund Ihrer Habitatstrukturen für Fledermäuse erhalten bleiben. Dafür werden ein Ortsfester Zaun und ein Stammschutz um den Baum herum angebracht. Um gleichzeitig die Arbeitssicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten, wird der Baum abgespannt und damit gegen umfallen gesichert. Der Oberboden im

Bereich der Böschungen soll abgezogen, sachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgebracht werden. Etwaige bodenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt. Die Wurzelsoden und der Samenvorrat im Boden ermöglichen eine kurzfristige Regeneration der Uferböschungen. Die standörtlichen Eigenschaften werden nicht verändert. Gehölzentnahmen sollen nicht stattfinden. Die Einwirkungen der Maßnahme betreffen die Fauna und Flora des Gewässerbettes und der Uferzonen. Es kann temporär im Zuge der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Gewässersohle und der Ufer kommen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in geeigneten Zeiträumen, also außerhalb der Vogelbrutzeit, bzw. Haupt-Laichzeiten der vorkommenden Fische. Das Vorhaben verfolgt das Ziel der ökologischen Aufwertung des Gewässers für Gewässerorganismen durch die Herstellung der Durchwanderbarkeit.

Es sind keine negativen, wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Es erfolgen gezielt Struktureinbauten, auch um die hydrologische Situation optimal zu gestalten. Die Grundwassersituation wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuen Versiegelungen. Die Maßnahmen wirken voraussichtlich nicht bis in grundwasserführende Schichten.

Das Landschaftsbild, sowie die Erholungsfunktion werden durch die Projektierung nicht negativ beeinflusst.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ausgeschlossen werden, da keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 UVPG:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 vor. Allenfalls könnte es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG handeln (Nr. 2.3.7), was nicht wahrscheinlich ist, da natürliche Bereiche im Fließgewässer nicht vorhanden sind. Der Vollständigkeit halber erfolgt unter Annahme der Biotopeigenschaft die weitere Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG:

Das Neuvorhaben verursacht keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Biotops betreffen. Durch das Vorhaben wird die Durchgängigkeit des Gewässers als Schutzziel gem. § 34 Abs. 2 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG wiederhergestellt. Die Maßnahme dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Bereichs. Die Eingriffe durch die Baumaßnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und fallen im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme und der langfristig gewonnenen naturschutzfachlichen Aufwertung nicht ins Gewicht.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von einer kurzfristigen Regeneration der Schutzgüter auszugehen, so dass durch die Maßnahme keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.

Ergebnis:

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Landsberg am Lech, den 30.01.2025

3. Veröffentlichung auf der UVP-Plattform am 30.01.2025 erledigt.

gez.
Ott